

Benutzungs- und Gebührenordnung  
für Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich  
der Stadt Lichtenfels<sup>\*)</sup>

Auf Grund

der §§ 5, 20, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dez. 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dez. 2008 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 10. Feb. 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Geltungsbereich und allgemeine Benutzungsregeln

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung

- a) der Igelstadthalle Fürstenberg,
- b) der Mehrzweckhalle Goddelsheim
- c) des Gemeinschaftshauses Immighausen,
- d) der Festhalle Münden,
- e) der Räume in der ehem. Schule Neukirchen,
- f) des Gemeinschaftshauses Rhadern,
- g) der Festhalle Sachsenberg,
- h) des Bürgerhauses Sachsenberg,
- i) der Knöchelhalle Sachsenberg.

<sup>\*)</sup> in der Fassung des 7. Nachtrags vom 10.02.2014

## § 2

### Allgemeines

- (1) Die in § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Benutzung offen
  - a) allen Einwohnern der Stadt Lichtenfels (§ 8 Abs. 1 HGO),
  - b) den städtischen Körperschaften einschl. der Ortsbeiräte,
  - c) den Körperschaften, Verbänden oder sonstigen Organisationen, denen die Stadt als Mitglied angehört
  - d) den Vereinen und sonstigen Organisationen mit Sitz in Lichtenfels,
  - e) den zugelassenen politischen Parteien und den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Wählergemeinschaften,
  - f) anderen politischen Gruppierungen, die sich an allgemeinen Wahlen beteiligen, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltag,
  - g) anerkannten Religionsgemeinschaften und den von ihnen getragenen Organisationen und Einrichtungen,
  - h) den Jagd- und Fischereigenossenschaften mit Sitz oder Geschäftsbereich in Lichtenfels,
  - i) den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,
  - j) anderen Organisationen mit Unterorganisationen in Lichtenfels.
- (2) Auswärtige Antragsteller können abweichend von Abs. 1 Buchst. a zur Benutzung zugelassen werden, jedoch nicht früher als sechs Monate vor dem Benutzungstag. Eine Benutzung für gewerbliche Zwecke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats gestattet. Das gleiche gilt für zweckfremde Benutzungen (z. B. Übernachtungen).

## § 3

### Vergabe der Räume, Vermietung von Mobilien

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt in der Regel in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung, jedoch haben Lichtenfelser Antragsteller bei gleichzeitiger Anmeldung und übereinstimmenden Terminwünschen Vorrang gegenüber auswärtigen Interessenten.
- (2) Die Vergabe erfolgt in dem Ortsteil Goddelsheim durch die Stadtverwaltung. In den übrigen Ortsteilen durch die Ortsvorsteher bzw. die damit beauftragten Haltenwarte/innen. Der Magistrat kann die Zuständigkeit zur Vergabe auch auf einen Verwaltungsstellenleiter übertragen.

- (3) Tische und Stühle aus Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats an Private zur Benutzung außerhalb einer Gemeinschaftseinrichtung vermietet werden. Die Überlassung von Geschirr und anderen Einrichtungsgegenstände, ist unzulässig.

## § 4

### Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Der Benutzer einer Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln. Für dennoch entstehende Schäden haften die Personen, die als Verursacher festgestellt werden. Gehören sie einem die Gemeinschaftseinrichtungen benutzenden Verein oder einer sonstigen Organisation an oder nehmen sie als Gäste an einer Veranstaltung teil, so haftet daneben auch der Verein bzw. die Organisation oder der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung bzw. dem Ortsvorsteher oder dem Hausmeister bzw. Hauswart zu melden.
- (2) Werden in Gemeinschaftseinrichtungen Einrichtungsgegenstände aufbewahrt die im Eigentum von Vereinen oder sonstigen Nutzern stehen, haben die Eigentümer selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Bei Beschädigungen sind Schadenersatzansprüche von den Eigentümern selbst zu stellen. Eine Haftung von Seiten der Stadt wird ausgeschlossen.
- (3) Der Magistrat kann die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung in begründeten Einzelfällen von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person in Gemein aufhalten bzw. an Veranstaltungen in Gemeinschaftseinrichtungen teilnehmen.
- (5) Fundsachen sind unter Angabe der Fundumstände bei der Stadtverwaltung abzugeben.

## § 5

### Haftung

- (1) Die Stadt haftet für die aus der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen etwa entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die regelmäßige Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen durch Sport- und Schützenvereine kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verein die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anla-

gen stehen. Der Verein muss seinerseits auf eigene Ansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt verzichten.

- (3) Der Verein hat im Falle des Abs. 2 nach Aufforderung durch den Magistrat innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht, so kann der Magistrat die weitere Benutzung untersagen.

## § 6

### Hausrecht und Hausverbot

- (1) Das Hausrecht in den Gemeinschaftseinrichtungen übt der Magistrat durch Beauftragte der Stadtverwaltung aus. In deren Abwesenheit wird das Hausrecht durch den jeweiligen Ortsvorsteher / die jeweilige Ortsvorsteherin, in dessen Abwesenheit durch den/die zuständige/n Hausmeister/in bzw. Hauswart/in wahrgenommen.
- (2) Der Magistrat kann gegen bestimmte Benutzer (Organisationen und Einzelpersonen), die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben, ein zeitlich befristetes Hausverbot erlassen. Das Hausverbot gilt in solchen Fällen für alle Gemeinschaftseinrichtungen (§ 1).

## § 7

### Reinigung

- (1) Jeder Benutzer hat die in Anspruch genommene Gemeinschaftseinrichtung bis 12.00 Uhr nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu reinigen bzw. auf seine Kosten reinigen zulassen. In Gemeinschaftseinrichtungen, in denen die Reinigung an eine externe Firma vergeben wurde, ist die Einrichtung besenrein zu verlassen. Für die Reinigung ist eine Reinigungspauschale zu entrichten. Die Pauschale wird bei Nutzung für den Übungsbetrieb der Vereine nicht erhoben.
- (2) Die Reinigungspflicht des Benutzers entfällt bei Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 sowie bei Veranstaltungen nach § 9 Abs. 3, im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 jedoch nicht bei Veranstaltungen geselligen Charakters.
- (3) Wird die Gemeinschaftseinrichtung nur unzureichend gereinigt, so ist die Stadt berechtigt, eine kostenpflichtige Nachreinigung durchzuführen.

## II. Abschnitt Gebührenerhebung

### § 8

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Unabhängig von einer etwaigen Gebührenfreiheit nach § 9 haben Vereine mit Sitz in Lichtenfels in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf die gebührenfreie Benutzung einer Gemeinschaftseinrichtung ihrer Wahl. Vereine in diesem Sinne sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform alle auf Dauer angelegten Organisationen mit gemeinnützigen Zielen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifel der Magistrat. Er kann dazu die Vorlage aller ihm geeignet erscheinenden Beweismittel verlangen. Als Vereine im Sinne von Satz 1 gelten auch die nicht über den Geltungsbereich dieser Satzung hinausgehenden Untergliederungen einer in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe sowie die örtlichen Feuerwehren. Sportvereine können die Vergünstigung nach Satz 1 nur in Anspruch nehmen, wenn sie (mindestens) eine Sportart betreiben, die vom Landessportbund Hessen anerkannt ist.
- (3) Handelt es sich im Falle des Absatzes 2 um mehrere Veranstaltungen oder um eine mehrtägige Veranstaltung, so ist der Tag mit dem höchsten Gebührensatz gebührenfrei. Der Anspruch kann nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
- (4) Bei einer Benutzung für gewerbliche Zwecke (§ 2 Abs. 2) erhöht sich die Gebühr um 100 v. H.
- (5) Wird eine Gemeinschaftseinrichtung zur Vorbereitung einer gebührenpflichtigen Veranstaltung in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden Tag der Vorbereitung ein Drittel des Betrages, der für die eigentliche Veranstaltung zu entrichten ist. Das Gleiche gilt bei Überschreitung der Frist nach § 7 Abs. 1 sowie für den Fall, dass eine angemeldete Benutzung ohne nachgewiesenen zwingenden Grund später als zwei Wochen vor dem Benutzungstag abgesagt wird. Das Ausschmücken des Raumes, das bedarfsgerechte Aufstellen des Mobiliars sowie das Eindecken der Tische rechtfertigen die Gebühr nach Satz 1 für sich allein nicht. Diese Regelung ist nur für den Vortag anzuwenden. Sofern die Gemeinschaftseinrichtung für mehrere Tage zur Vorbereitung der eigentlichen Veranstaltung in Anspruch genommen wird, ist Satz 1 anzuwenden. Für diese Tage beträgt die Gebühr für jeden weiteren Tag ein Drittel des Betrages, der für die eigentliche Veranstaltung zu entrichten ist. Eine verbindliche Zusage für die Tage der Vorbereitung ist von Seiten der Stadt nur möglich, wenn diese bei der Anmeldung der eigentlichen Veranstaltung mit angemeldet werden.

## § 9

### Gebührenfreiheit

(1) Folgende Benutzungen sind gebührenfrei:

1. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (auch Ausschüsse und Fraktionen), des Magistrats (auch Kommissionen) und Ortsbeiräte,
2. Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen geselliger Art handelt,
3. die traditionellen Märkte in den Ortsteilen Fürstenberg, Goddelsheim und Sachsenberg
4. Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden,
5. Veranstaltungen der Kindergärten,
6. Altenveranstaltungen,
7. Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule.

(2) Gebührenfrei sind ferner Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen sowie der Übungsbetrieb der Vereine und sonstigen Organisationen mit Sitz in Lichtenfels. Die Gebührenfreiheit entfällt, sofern durch öffentliche Bekanntmachung auch Nichtmitglieder eingeladen werden oder Eintrittsgeld erhoben wird. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 2.

(3) Darüber hinaus besteht Gebührenfreiheit für alle Veranstaltungen, die auf Veranlassung oder unter der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats durchgeführt werden.

## § 10

### Härteregelung

Der Magistrat wird ermächtigt, die Benutzungsgebühren zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen.

### III. Abschnitt

#### Sondervorschriften

##### § 11

#### Sportausübung

- (1) Mit Ausnahme der Mehrzweckhalle Goddelsheim und der Knöchelhalle Sachsenberg ist die Sportausübung in den Gemeinschaftseinrichtungen untersagt. Die Ausübung von Ballsportarten ist in der Mehrzweckhalle Goddelsheim ebenfalls untersagt.
- (2) Der Magistrat kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Magistrat kann die Sportausübung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen.

##### § 12

#### Besondere Pflichten

Soweit sich die Stadt vertraglich verpflichtet hat, in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen nur Getränke eines bestimmten Vertragspartners auszuschenken, hat sich auch der Benutzer der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung dieser Bedingung zu unterwerfen.

### IV. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Die den gleichen Gegenstand regelnden Vorschriften treten mit Ablauf des 30. April 2014 außer Kraft.
- (2) Ein Auszug mit den wesentlichsten Vorschriften dieser Satzung ist in allen Gemeinschaftseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Lichtenfels, den 25.04.2014

Der Magistrat  
Der Stadt Lichtenfels

(L.S.)

gez. Steuber  
(Bürgermeister)